

VERFAHRENSABLAUF

Präambel des Flächennutzungsplanes

Auf Grund des §1 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl.1 S.2414) in der zur Zeit geltenden Fassung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes § 58 NKomVG i.d.F. vom 23.10.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die Flächen-nutzungsplanänderung Nr. 31 durch Beschluss festgestellt.

Neustadt a. Rbge., den

.....
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

.....
Bürgermeister

Vervielfältigungsvermerk

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte 1 : 1.000 (ALK)

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

Erlaubnisvermerk:
Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Neustadt a. Rbge. erteilt durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Hannover am 18.07.1994
Az.: B 2 - A 31/94

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 und der Begründung sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben vom bis gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Neustadt a. Rbge., den

.....
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs.1 u. 2 und § 3 Abs.1 BauGB die Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 in seiner Sitzung am festgestellt. Die Begründung und die zusammenfassende Erklärung haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Neustadt a. Rbge., den

.....
Bürgermeister

Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 ist mit Verfügung (Az.) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Hannover, den

Genehmigungsbehörde
Region Hannover
im Auftrag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt a. Rbge., den

.....
Bürgermeister

Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 wurde gemäß § 6 Abs.5 BauGB am im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. ... ortsüblich bekanntgemacht. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Neustadt a. Rbge., den

.....
Der Bürgermeister
im Auftrag

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 31 sind gemäß § 215 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den

.....
Bürgermeister

Es gelten die Vorschriften über die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und von sonstigen Vorschriften einschließlic ihrer Fristen nach dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

Entwurf: Stadtplanung (610) der Stadt Neustadt a. Rbge.

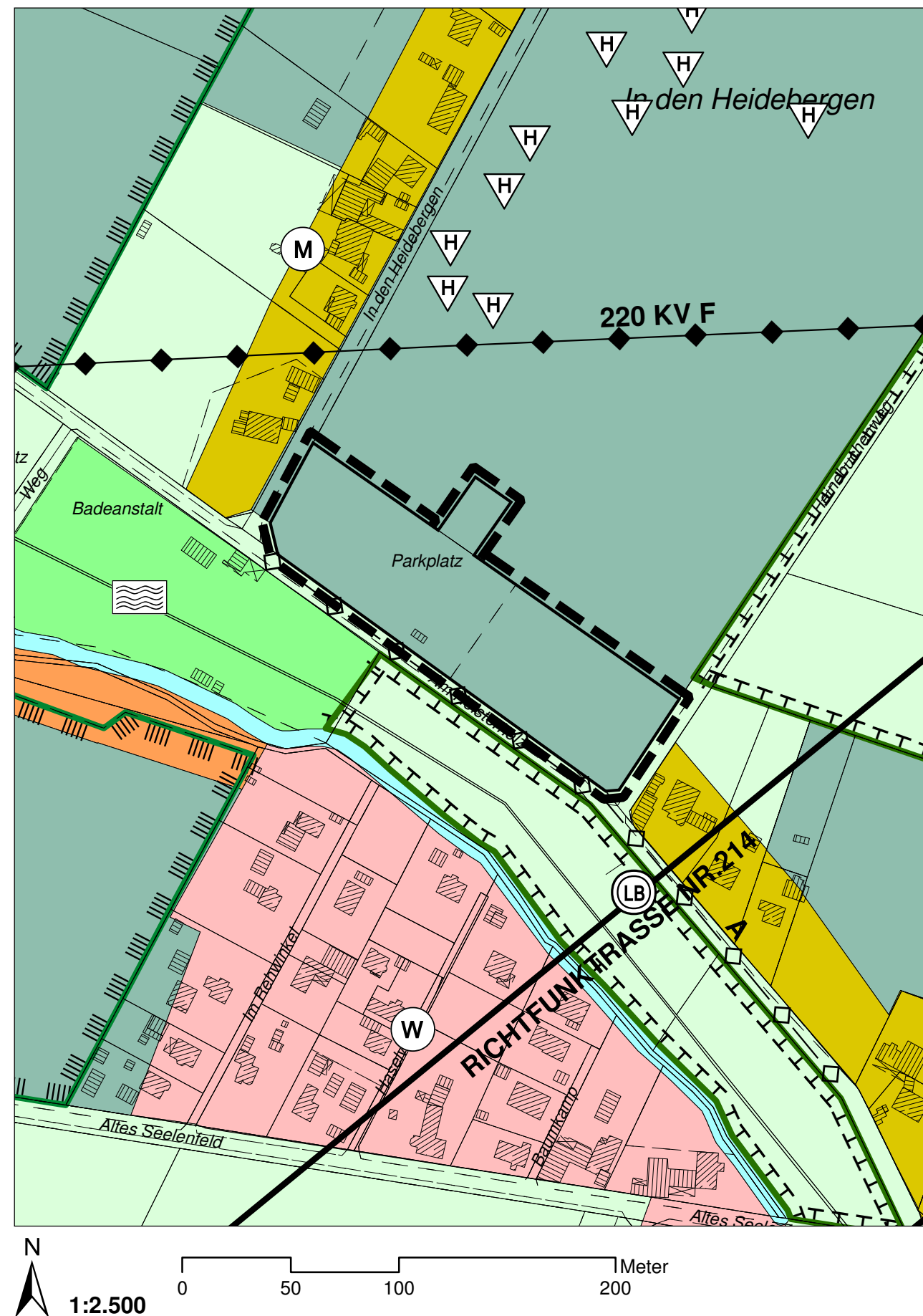
Planverfasser: Herr Nülle

Neustadt a. Rbge., den

Computerkartographie: 21.03.2012 S.Koch

Geändert:

DARSTELLUNGEN DES GÜLTIGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 2000 DER STADT NEUSTADT A. RBGE.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Wald

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:

Bolzplatz

Festplatz

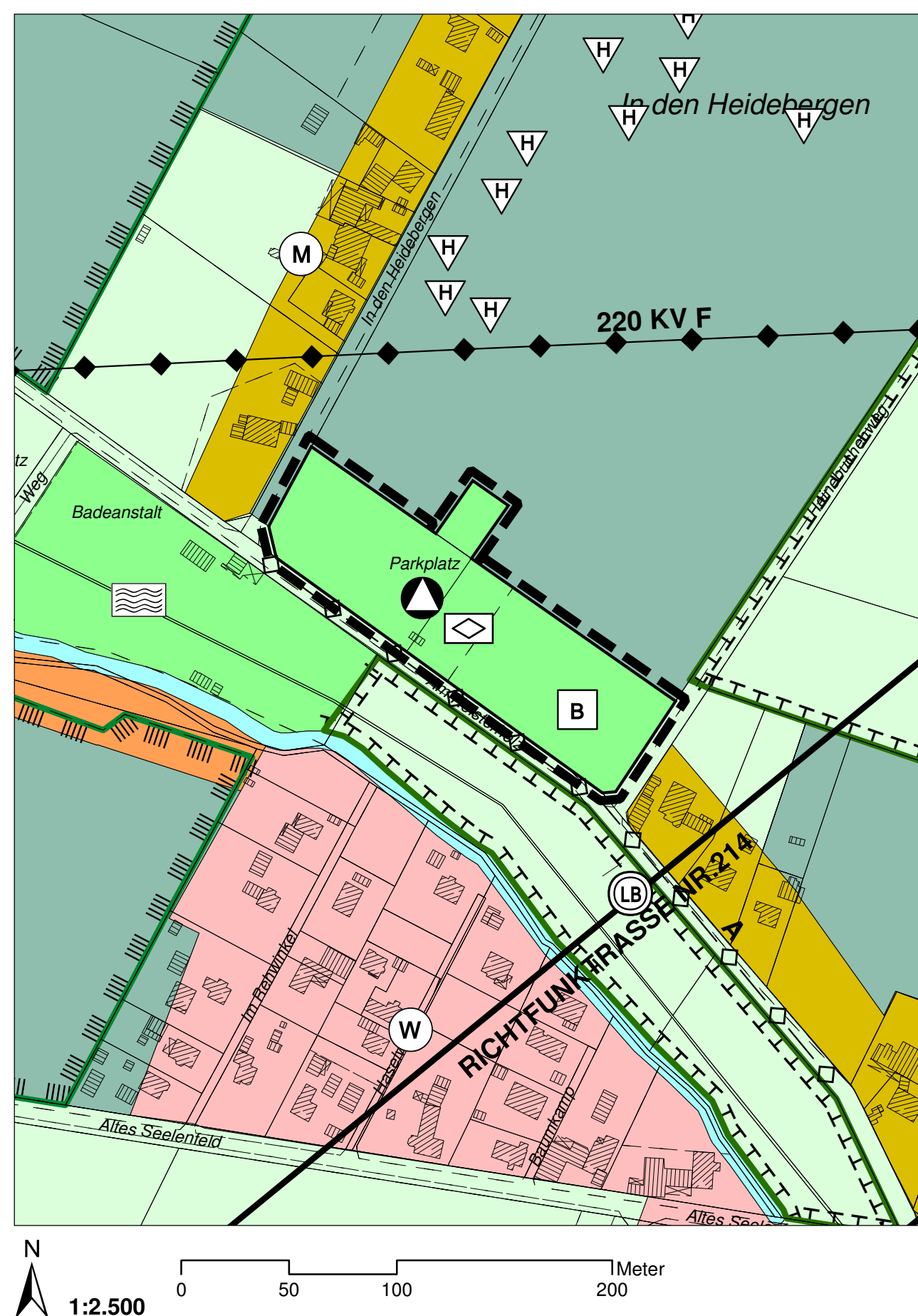
Abfallentsorgung

Sonstige Darstellungen

Grenze der Flächennutzungsplanänderung

PLANÄNDERUNG

Maßgeblich ist die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl.1 S.132) zuletzt geändert durch Art.3 Investitionserleichterungsgesetz und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl.1 S.466)



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT NEUSTADT A. RBGE.

ÄNDERUNG NR. 31 / STADTTEIL NÖPKE
"Am Heisterholz"

